

## ***Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2009***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 1. Juli 2008, RRB Nr. 2008/1235

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommission(en)**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1.    Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2009 .....	5
1.1    Ausgangslage .....	5
1.2    Steuerungsgrössen im Finanzausgleich des laufenden Jahres.....	5
1.3    Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede .....	5
1.3.1    Finanzlage .....	6
1.3.2    Verringerung Finanzkraftunterschiede .....	6
1.3.3    Stellungnahme Regierungsrat zum Auftrag Hänggi.....	6
1.3.4    Entlastungswirkung Finanz- und Lastenausgleichsystem heute .....	7
1.4    Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden .....	9
1.5    Steuerungsgrössen im Finanzausgleich .....	9
2.    Antrag .....	13
3.    Beschlussesentwurf .....	15

## Anhang/Beilagen

Beilage 1: Voraussichtliche Beiträge und Abgaben der Einwohnergemeinden im direkten Finanzausgleich 2009

Beilage 2: Voraussichtliche Investitionsbeitragssätze 2009

Beilage 3: Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden

Beilage 4: Entwicklung zentraler Steuerungsgrössen im Finanzausgleich Einwohnergemeinden

Beilage 5: Steuerbezug Einwohnergemeinden 2007 und 2008

## Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig, welche die Wirkungsweise des Finanzausgleichs wesentlich lenken: Im Vordergrund steht in der Regel die Festlegung der Gewichte für den "Steuerbedarf" und die "Steuerkraft" bei den Städten und den anderen Einwohnergemeinden und die Bestimmung des Verstärkungsfaktors innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten. Zudem sind die Höhe des Grenzindex sowie die Entlastungs- und Belastungswirkung festzulegen.

Die Festlegung der Steuerungsgrössen im Finanzausgleich basiert einerseits auf der Finanzlage der Solothurner Einwohnergemeinden und andererseits auf dem im Finanzausgleichsgesetz definierten Zweck, eine Verringerung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu erreichen.

Die Finanzlage der Gesamtheit der Solothurner Einwohnergemeinden kann auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Jahres 2006 weiterhin als "durchzogen positiv" beurteilt werden. Die Entwicklung der Kennzahlen ist uneinheitlich, was kein klares Bild für die mittelfristige Prognose erlaubt: So ist der Selbstfinanzierungsgrad von 111,9 % gesunken, und zwar bei einem etwas tieferen Gesamtabschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 17,9 %. Dieser Rückgang kann mit deutlich höheren Nettoinvestitionen von 613 Franken pro Einwohner/in (Vorjahr: 471 Franken) begründet werden. Trotzdem liegt der Selbstfinanzierungsgrad der Gesamtheit der Einwohnergemeinden im 5-Jahresvergleich 2001–2006 über 100 %. Andererseits ist die "Nettoverschuldung pro Einwohner/in" erstmals seit 5 Jahren (2001) wieder gestiegen und beträgt 625 Franken. Verringert hat sich dagegen erneut der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten auf 4,9 %. Zwei Einwohnergemeinden weisen eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in und 6 Gemeinden eine solche zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken auf. Einen Bilanzfehlbetrag tragen im Jahr 2006 12 Einwohnergemeinden vor.

Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann an der Veränderung der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Dieser Unterschied beträgt im Jahr 2008 noch 80 Punkte. Diese Spanne hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2 Punkte erstmals vergrössert. Der Steuerfuss für natürliche Personen liegt im Jahr 2008 bei 117,6 % (einfaches Mittel) und hat sich damit ebenfalls wieder leicht erhöht. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich auch die Anzahl von Gemeinden, die im Vergleich zum Vorjahr ihre Steuerfüsse anheben mussten. Dagegen haben für das laufende Jahr nur 10 Gemeinden den Steuerfuss gesenkt.

Für 28 Einwohnergemeinden resultiert mit den vorgeschlagenen Ausgleichsbeiträgen aus dem Finanzausgleich eine Entlastungswirkung zwischen 10 % bis 136 % ihres jeweiligen Staatssteueraufkommens.

Am 11. März 2008 wurde ein kantonsrätlicher Auftrag (Auftrag Hänggi vom 11. März 2008) zur Änderung der Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich 2009 eingereicht. Der Auftrag verlangt, die unmittelbare Erhöhung des Verstärkungsfaktors (ab Finanzausgleich 2009) im ordentlichen Finanzausgleich. In der Stellungnahme vom 20. Mai 2008 (RRB Nr. 2008/890) zeigt der Regierungsrat Verständnis für die angespannte Finanzlage bestimmter Gemeinden entgegen. Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich eine stärkere Entlastung der finanzschwächsten Gemeinden, will dies jedoch aus Gründen des relativ geringen Fondsbestandes nicht über eine Erhöhung des Verstär-

kungsfaktors umsetzen. Der Regierungsrat favorisiert stattdessen eine Variante mit einer moderaten Erhöhung des Grenzindex von 119 auf 123 Indexpunkte. Im Lichte der zwischenzeitlich aktuellen absoluten Zahlen sind die in der ursprünglichen Stellungnahme des Regierungsrates erwähnten Nachteile dieser Variante weitgehend unproblematisch.

Die Zahlen zur Ausgleichswirkung des Finanz- und Lastenausgleichssystems 2007 und 2008 zeigen zudem, dass die drei wichtigsten Ausgleichssysteme unverändert richtig funktionieren.

Auf Antrag des Regierungsrates und nach der Stellungnahme durch die Finanzausgleichskommission werden dem Kantonsrat die folgenden Steuerungsgrössen auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes unterbreitet:

Aufgrund der Finanzlage (vgl. Ziffer 1.3) der Solothurner Gemeinden sollen die minimalen Gewichte beim Steuerbedarf und der Steuerkraft unverändert Anwendung finden. Der Grenzindex, welcher die beitragsberechtigten von den abgabepflichtigen Einwohnergemeinden trennt, soll auf 23 Indexpunkten erhöht werden um die finanzschwächsten Gemeinden stärker zu entlasten. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden verringert sich von 49 auf 43 Gemeinden. 82 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 75) werden zu einer Abgabe verpflichtet. Der Verstärkungsfaktor wird gleichbleibend auf 1,30 festgelegt.

Aufgrund der bereits bewilligten Investitionsvorhaben für Schulbauten ist für das Jahr 2009 mit einem hohen Zahlungsbedarf von 1,0 Mio. Franken (Vorjahr: 0,4 Mio. Franken) zu rechnen. Andererseits ist im kommenden Jahr lediglich die Gemeinde Aedermannsdorf anspruchsberechtigt, besondere Beiträge zu beziehen, welche zum Ausgleich einer Schlechterstellung im Finanzausgleich aufgrund eines Gemeindezusammenschlusses fällig werden.

Die abgabepflichtigen Gemeinden und der Kanton zahlen seit diesem Jahr je 7,5 Mio. Franken in den Finanzausgleichstopf. Mit der beantragten Variante bleibt – im Vergleich zum Vorjahr – das Ausschüttungsvolumen zweckfreier Mittel von rund 14,1 Mio. Franken (Vorjahr: 14,3 Mio. Franken, ohne besondere Beiträge und Investitionsbeiträge) in etwa unverändert. Zusammen mit einer Fondsentnahme von rund 0,3 Mio. Franken entspricht das Ausgleichsvolumen gut 2,0 % des Gemeindesteueraufkommens 2006.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2009.

## 1. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2009

### 1.1 Ausgangslage

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig, welche die Wirkungsweise des Finanzausgleichs wesentlich lenken (§§ 5, 14, 16, 35 und 77 Finanzausgleichsgesetz FAG): Im Vordergrund steht in der Regel die Festlegung der Gewichte für den "Steuerbedarf" und die "Steuerkraft" bei den Städten und den anderen Einwohnergemeinden und die Bestimmung des Verstärkungsfaktors innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten. Zudem sind die Höhe des Grenzindex sowie die Entlastungs- und Belastungswirkung festzulegen.

### 1.2 Steuerungsgrössen im Finanzausgleich des laufenden Jahres

Für das laufende Jahr gelten die Steuerungsgrössen (SGB 093/2007 vom 28. August 2007):

Gewicht Steuerbedarf Gemeinden ( $g_{1E}$ )	0,50	Maximale Entlastung	Von $FI_{max}$	345
Gewicht Steuerkraft Gemeinden ( $g_{2E}$ )	0,50		Auf $FIO_{max}$	207,65
Gewicht Steuerbedarf Städte ( $g_{1S}$ )	0,55	Maximale Belastung	Von $FI_{min}$	106
Gewicht Steuerkraft Städte ( $g_{2S}$ )	0,45		Auf $FIU_{min}$	106,95
Verstärkungsfaktor ( $v$ )	1,30			
Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI)	119			
Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)	119			

**Tabelle 1:** Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2008

Die Gewichtung der Finanzkraftkomponenten (Steuerkraft und Steuerbedarf) für die drei Städte und die anderen Einwohnergemeinden entsprach bisher den im Finanzausgleichsgesetz vorgegebenen Minimalgewichten. Der Grenzindex von 119 Punkten führte zur Beibehaltung der etwa gleichen Anzahl von beitragsberechtigten Gemeinden wie in den Vorjahren. Der Verstärkungsfaktor von 1,30 entsprach ebenfalls den Vorjahreswerten seit Einführung (2004).

### 1.3 Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede

Die Festlegung der Steuerungsgrössen im Finanzausgleich orientiert sich einerseits an der Finanzlage der Solothurner Einwohnergemeinden (Kantonsmittelwerte) und andererseits an dem im Finanzausgleichsgesetz definierten Zweck, eine Verringerung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden (§ 2 lit. a FAG) zu erreichen.

### 1.3.1 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesamtheit der Solothurner Einwohnergemeinden kann auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Jahres 2006 weiterhin als "durchzogen positiv" beurteilt werden. Die Entwicklung der Kennzahlen ist uneinheitlich, was kein klares Bild für die mittelfristige Prognose erlaubt: So ist der Selbstfinanzierungsgrad von 111,9 % (Vorjahr: 146,1 %) gesunken, und zwar bei einem etwas tieferen Gesamtabschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 17,9 % (Vorjahr: 18,2 %). Dieser Rückgang kann mit deutlich höheren Nettoinvestitionen von 613 Franken pro Einwohner/in (Vorjahr: 471 Franken) begründet werden. Trotzdem liegt der Selbstfinanzierungsgrad der Gesamtheit der Einwohnergemeinden im 5-Jahresvergleich 2001–2006 über 100 %. Andererseits ist die "Nettoverschuldung pro Einwohner/in" erstmals seit 5 Jahren (2001) wieder angestiegen und beträgt 625 Franken (Vorjahr: 608 Franken). Verringert hat sich dagegen erneut der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten auf 4,9 % (Vorjahr: 5,6 %). Zwei Einwohnergemeinden (Vorjahr: 1) weisen eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in und 6 Gemeinden eine solche zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken (Vorjahr: 6) auf. Einen Bilanzfehlbetrag tragen im Jahr 2006 12 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 11) vor.

### 1.3.2 Verringerung Finanzkraftunterschiede

Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann an der Veränderung der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Dieser Unterschied beträgt im Jahr 2008 noch 80 Punkte. Diese Spanne hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2 Punkte erstmals wieder vergrössert. Trotzdem macht der Unterschied zum Stand des Jahres 2003 weiterhin 80 Prozentpunkte (tiefster Steuerfuss 60 %, höchster 140 %) aus. Der Steuerfuss für natürliche Personen liegt im Jahr 2008 bei 117,6 % (einfaches Mittel) und hat sich damit ebenfalls wieder leicht erhöht (Vorjahr 116,5 %). Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich auch die Anzahl von Gemeinden (23 Gemeinden), die im Vergleich zum Vorjahr (6 Gemeinden) ihre Steuerfüsse anheben mussten. Dagegen haben für das laufende Jahr nur 10 Gemeinden (Vorjahr: 24) den Steuerfuss gesenkt.

Für 28 Einwohnergemeinden (22 % aller Einwohnergemeinden) resultiert mit den vorgeschlagenen Ausgleichsbeiträgen aus dem Finanzausgleich eine Entlastungswirkung zwischen 10 % bis 136 % ihres jeweiligen Staatssteueraufkommens (Basis: Rechnungsjahr 2005/2006).

### 1.3.3 Stellungnahme Regierungsrat zum Auftrag Hänggi

Am 11. März 2008 wurde ein kantonsrätlicher Auftrag (Auftrag Hänggi vom 11. März 2008) zur Änderung der Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich 2009 eingereicht. Der Auftrag verlangt, die unmittelbare Erhöhung des Verstärkungsfaktors (ab Finanzausgleich 2009) im ordentlichen Finanzausgleich. Dies einerseits zur Milderung der Auswirkungen der kantonalen Steuergesetzesrevision, welche auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt wurde und andererseits aufgrund der generell angespannten Finanzlage der finanzschwächsten Gemeinden, insbesondere in den Randregionen des Kantons.

In der Stellungnahme vom 20. Mai 2008 (RRB Nr. 2008/890) zeigt der Regierungsrat Verständnis für die angespannte Finanzlage bestimmter Gemeinden, auch wenn die Finanzlage dieser Gemeinden nicht alleine auf die Inkraftsetzung der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes zurückgeführt werden darf. In zahlreichen Gemeinden sind die finanziellen Probleme auch "hausgemacht".

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich eine stärkere Entlastung der finanzschwächsten Gemeinden, will dies jedoch aus Gründen des eher geringen Fondsbestandes nicht über eine Erhöhung des Verstärkungsfaktors umsetzen. Der Regierungsrat favorisiert stattdessen eine Variante mit einer moderaten Erhöhung des Grenzindex von 119 auf 123 Indexpunkte. Im Lichte der zwischenzeitlich aktuellen absoluten Zahlen sind die in der ursprünglichen Stellungnahme des Regierungsrates erwähnten Nachteile dieser Variante aus Sicht des Regierungsrates weitgehend unproblematisch. Die Stellungnahme des Regierungsrates ist in der vorberatenden Finanzkommission noch nicht abschliessend behandelt worden.

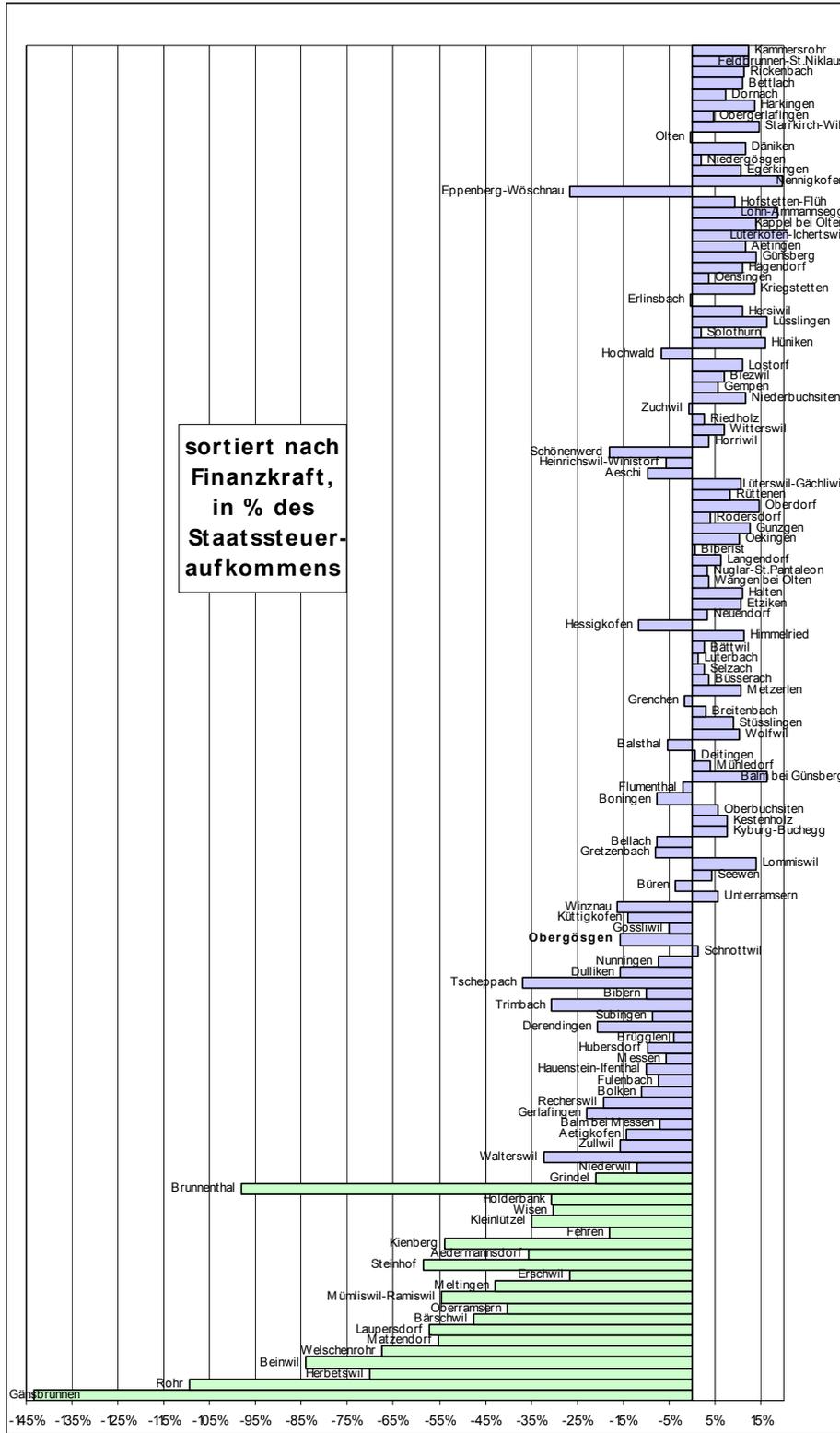
#### 1.3.4 Entlastungswirkung Finanz- und Lastenausgleichsystem heute

Nachfolgendes Diagramm zeigt die Belastungs- (+) und Entlastungswirkung (-) in Prozenten des jeweiligen Staatssteueraufkommens aufgrund der drei Systeme "direkter Finanzausgleich", "indirekter Finanzausgleich Lehrerbesoldungen" und "Lastenausgleich Sozialhilfe" (Jahresbetrachtung)<sup>1)</sup>. Die Graphik ist nach der Finanzkraft sortiert (unten: finanzschwächste Gemeinden, oben: finanzstärkste Gemeinden).

#### **Finanz- und Lastenausgleichsystem 2007/2008**

Entlastung (-), Belastung (+)

<sup>1)</sup> Daten für direkter und indirekter Finanzausgleich aus dem Jahr 2008, für den Lastenausgleich Sozialhilfe aus dem Jahr 2007.

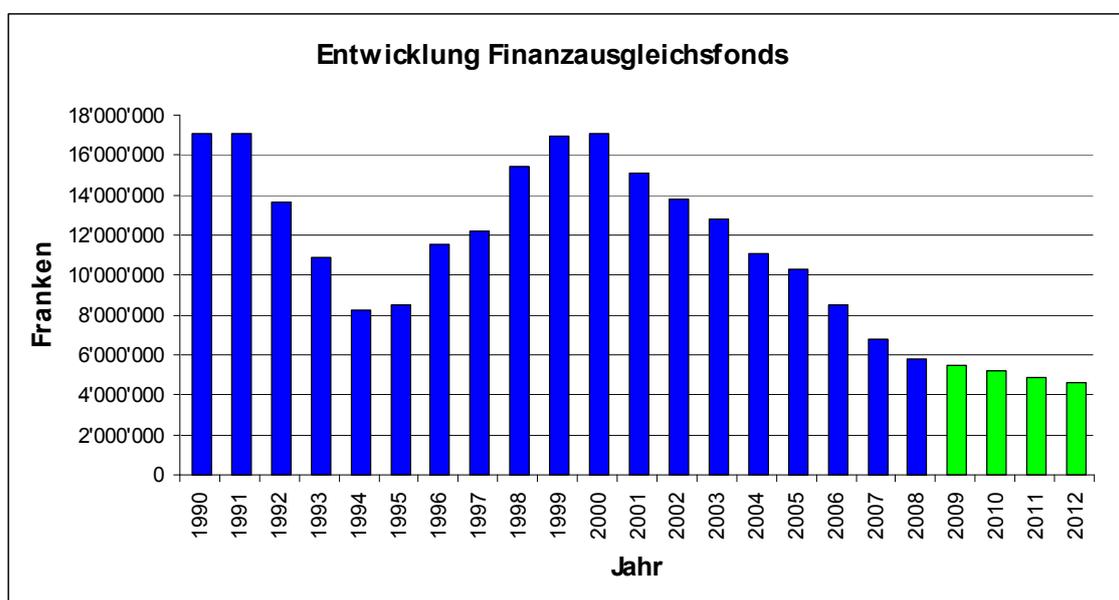


Die Graphik zeigt, dass der Ausgleich – gesamthaft betrachtet – zwischen finanzstarken und –schwachen Gemeinden "spielt": D.h. im Maximum resultiert eine Nettoentlastung von bis 143,3 % vom jeweiligen Staatssteueraufkommen für die finanzschwächste Gemeinde (Gänsbrunnen) respektive eine Nettobelastung von bis maximal 20,8 % für eine der finanzstärksten Gemeinden (Lüterkofen-Ichertswil). In verschiedenen Fällen liegen auch Abweichungen von der "Normalverteilung" vor.

Von den 21 finanzschwächsten Gemeinden (Gemeinden, die im Finanzausgleich 2008 einen Finanzausgleichsindex von 140 Punkten oder mehr ausweisen, in der Tabelle mit hellen Balken erkennbar) erfolgt in der Summe aller drei Ausgleichssysteme eine Entlastungswirkung, und zwar im Umfang von 143,3 % bis 17,9 % des jeweiligen Staatsteueraufkommens. Bei 14 der 21 finanzschwächsten Gemeinden gilt: Je finanzschwächer die Gemeinde, desto höher fällt die (relative) Ausgleichswirkung aus. Bei 7 Gemeinden sind Abweichungen von dieser Regel zu erkennen. Gründe für diese Abweichungen können auf interne oder externe Faktoren zurückzuführen sein.

#### 1.4 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden

Gemäss § 32 FAG soll der Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per Ende Jahr einen Stand aufweisen, der in der Regel die Hälfte der durchschnittlichen Jahresauszahlungen nicht überschreitet.



**Abbildung 1:** Bestand des Finanzausgleichsfonds jeweils am 31.12. des betreffenden Jahres

In den Jahren 1988 bis 2007 wurden jährlich durchschnittlich rund 16,39 Mio. Franken an die Einwohnergemeinden ausbezahlt. Der Fondsbestand sollte gemäss § 32 FAG in der Regel nicht mehr als 8,2 Mio. Franken betragen. Dieser Fondsbestand ist inzwischen deutlich unterschritten worden. Er beträgt per 31.12.2009 voraussichtlich noch 5,5 Mio. Franken (vgl. Beilage 3). In Abstimmung mit der Finanzausgleichskommission soll der Bestand in den Folgejahren bei 5,0 Mio. Franken stabilisiert werden.

#### 1.5 Steuerungsgrössen im Finanzausgleich

Die Finanzausgleichskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 18. Juni 2008 mit den Steuerungsgrössen für das Finanzausgleichsjahr 2009 befasst. Die in der Folge vom Regierungsrat beantragte Variante wurde von der Finanzausgleichskommission nach eingehender Diskussion und unter Würdi-

gung der Ausgangslage (vgl. Ziffer 1.3) beschlossen. Für die Finanzausgleichskommission waren folgende Überlegungen massgebend:

#### *Gewichtung Steuerkraft/Steuerbedarf*

Das Volkswirtschaftsdepartement stellt auf der Grundlage der Finanzlage der durchschnittlichen Solothurner Einwohnergemeinden den Antrag, die minimalen Gewichte beim Steuerbedarf und der Steuerkraft unverändert anzuwenden. Das heisst, dass bei allen Gemeinden, ausser den Städten, der Steuerbedarf und die Steuerkraft zu je 50 % gewichtet werden. Bei den drei Städten wird der Steuerbedarf zu 55 % und die Steuerkraft zu 45 % gewichtet (Minimalvorgaben Gesetz zum Städtebonus). Rechnerisch ergibt sich so für die drei Städte eine Reduktion ihrer Abgaben um 106'900 Franken. Der Städtebonus fällt tiefer aus als im Vorjahr (2008: 194'500 Franken).

#### *Festlegung Grenzindex*

Der Grenzindex, welcher die beitragsberechtigten von den abgabepflichtigen Einwohnergemeinden trennt, soll gemäss Stellungnahme des Regierungsrates zum Auftrag Hänggi vom 20. Mai 2008 auf 123 Indexpunkte erhöht werden um die finanzschwächsten Einwohnergemeinden stärker zu entlasten. (vgl. hierzu auch Ziffer 1.3.3 und 1.3.4). Damit erhalten im 2009 jene Gemeinden Beiträge aus dem "Finanzausgleichstopf", deren Finanzkraft bei 124 Finanzausgleichsindexpunkten oder höher liegt. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden verringert sich geringfügig von 49 auf 43 Gemeinden (34,4 % des Bestandes). 82 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 75) werden zu einer Abgabe verpflichtet.

#### *Verstärkungsfaktor*

Um die Ausgleichswirkung an die finanzschwächsten Gemeinden im direkten Finanzausgleich zu erhöhen, wurde im vor vier Jahren teilrevidierten Finanzausgleichsgesetz ein Verstärkungsfaktor eingeführt. Er bewirkt eine Multiplikation der Beiträge der beitragsberechtigten Gemeinden. Der Antrag des Regierungsrates sieht eine Multiplikation der Beiträge an die finanzschwächeren Gemeinden mit einem gleichbleibenden Faktor von 1,30 vor. Dies entspricht einem Verstärkungsvolumen von 3,2 Mio. Franken. Eine Erhöhung des Verstärkungsfaktors wird nicht in Erwägung gezogen, da der Fonds bereits in den letzten Jahren – auch aufgrund des relativ hohen Verstärkungsfaktors – stark abgenommen hat. Zudem wird im Einklang mit den Vorstellungen der Finanzausgleichskommission aus strategischen Gründen eine Stabilisierung des Fondsbestandes bei 5,0 Mio. Franken angestrebt.

#### *Fondsmittel/Volumen für zweckfreie Mittel*

Mit der im Jahr 2002 beschlossenen (kleinen) Finanzausgleichsrevision wurde aufgrund der Straffung des Investitionsbeitragswesens vereinbart, das Ausgleichsvolumen von damals 12,0 Mio. Franken sukzessive bis zu einem Ausschüttungsvolumen von 15,0 Mio. Franken zu erhöhen. Diese Zielsetzung wurde zwischenzeitlich erreicht: Die abgabepflichtigen Gemeinden und der Kanton zahlen seit diesem Jahr je 7,5 Mio. Franken in den Finanzausgleichstopf. Mit der beantragten Variante bleibt – im Vergleich zum Vorjahr – das Ausschüttungsvolumen zweckfreier Mittel von rund 14,1 Mio. Franken (Vorjahr: 14,33 Mio. Franken, ohne besondere Beiträge und Investitionsbeiträge) in etwa unverändert. Die Fondsentnahme ist aufgrund der Zielsetzung gemäss Ziffer 1.4 dieser Vorlage in der Höhe von maximal 0,3 Mio. Franken geplant.

Die maximale Entlastung soll von 345 ( $FI_{\max}$ ) auf 189,108 ( $FIO_{\max}$ ) Indexpunkte und die maximale Belastung von 106 ( $FI_{\min}$ ) auf 106,931 ( $FIU_{\min}$ ) Indexpunkte festgelegt werden. Aufgrund der Erhöhung des Grenzindex auf 123 werden die beitragsberechtigten Gemeinden stärker entlastet, während die abgabepflichtigen Gemeinden etwas weniger stark belastet werden.

#### *Volumen für Investitionsbeiträge*

Aufgrund der bereits bewilligten Investitionsvorhaben für Schulbauten ist für das Jahr 2009 mit einem hohen Zahlungsbedarf von 1,0 Mio. Franken (Vorjahr: 0,4 Mio. Franken) zu rechnen. Der Grenzindex wird gleich dem ordentlichen Finanzausgleich bei 123 Indexpunkten (GIIB) festgelegt. Insgesamt sind so 24 (Vorjahr: 27) der 125 Einwohnergemeinden (Stand 2006) für neue Investition im Bildungsbereich beitragsberechtigt. Der niedrigste Investitionsbeitragsatz beläuft sich im Jahr 2009 auf 10,9 % und der höchste auf 43,6 %.

#### *Besondere Beiträge*

Im kommenden Jahr ist lediglich die Gemeinde Aedermannsdorf anspruchsberechtigt, besondere Beiträge zu beziehen. Alle übrigen Fusionen im Zeitraum 2004 – 2006 erfüllen die Bedingungen für einen solchen Beitrag nicht. Ohne Ausgleich würde im Finanzausgleich 2009 eine Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich für die Gemeinde Aedermannsdorf (§ 30a lit. b FAG) resultieren. Diese Schlechterstellung wird in der Höhe von 14'950 Franken ausgeglichen. Für die Gewährung von Beiträgen an die Kosten zur Machbarkeit von interkommunalen Kooperationen nach § 30a lit. a FAG sind 10'000 Franken eingeplant.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Steuerungsgrössen 2009:

Gewicht Steuerbedarf Gemeinden ( $g_{1E}$ )	0,50	Maximale Entlastung	Von $FI_{\max}$	345
Gewicht Steuerkraft Gemeinden ( $g_{2E}$ )	0,50		Auf $FIO_{\max}$	189,108
Gewicht Steuerbedarf Städte ( $g_{1S}$ )	0,55	Maximale Belastung	Von $FI_{\min}$	106
Gewicht Steuerkraft Städte ( $g_{2S}$ )	0,45		Auf $FIU_{\min}$	106,931
Verstärkungsfaktor ( $v$ )	1,30			
Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI)	123			
Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)	123			

**Tabelle 2:** Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2009

Diese Steuerungsgrössen wirken sich voraussichtlich auf den Bestand des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per 31.12.2009 wie folgt aus:

Beitrag Einwohnergemeinden	SFr.	7'500'400
Beitrag Kanton	SFr.	7'500'400
<b>Total Ertrag</b>	<b>SFr.</b>	<b>15'000'800</b>
Beiträge an Einwohnergemeinden ( ordentlicher Finanzausgleich )	SFr.	14'076'660
Investitionsbeiträge ( Schätzung )	SFr.	1'000'000
Verwaltungskosten	SFr.	200'000
Besondere Beiträge/Ausgleich Schlechterstellung	SFr.	24'950
<b>Total Aufwand</b>	<b>SFr.</b>	<b>15'301'610</b>
<b>Entnahme Fonds Finanzausgleich Einwohnergemeinden</b>	<b>SFr.</b>	<b>300'810</b>

## 2. Antrag

In Übereinstimmung mit der Finanzausgleichskommission beantragen wir Ihnen, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen und die in Abschnitt 1.5, Tabelle 2 vorgeschlagenen Steuerungsgrößen für den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden zu beschliessen.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber



### 3. Beschlussesentwurf

## Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2009

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, §§ 5, 12, 14, 16, 35 und 77 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 2. Dezember 1984<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2008 (RRB Nr. 2008/1235), beschliesst:

1. Der Kantonsratsbeschluss vom 28. September 1987 über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.2. lautet neu:

- 1.2. Der Grenzindex (GI), errechnet aus dem Steuerbedarfsindex von 145 und dem Steuerkraftindex von 100, liegt bei 123 Indexpunkten.

Ziffer 1.3. lautet neu:

- 1.3. Die maximale Entlastung erfolgt von 345 ( $FI_{\max}$ ) auf 189,108 ( $FIO_{\max}$ ) Indexpunkte.

Ziffer 1.4. lautet neu:

- 1.4. Die maximale Belastung erfolgt von 106 ( $FI_{\min}$ ) auf 106,331 ( $FIU_{\min}$ ) Indexpunkte.

Ziffer 1.6. lautet neu:

- 1.6. Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 123 Indexpunkten.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 131.71.

<sup>3)</sup> GS 90, 984 (BGS 131.715).

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (3)

Finanzausgleichskommission (6; Versand AGEM, Gemeindefinanzen)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 128, 4528 Zuchwil

Staatskanzlei (STU, SAN)

Amtsblatt (Referendum)

GS

BGS

Parlamentsdienste